



Verordnung Fonds Pensionskasse

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Art. 53 der Gemeindeordnung folgende

Verordnung Fonds Pensionskasse

Bestand	Art. 1 Unter Verpflichtungen für Sonderrechnungen besteht in den Passiven der Gemeinde Lyss eine Rubrik mit dem Titel „Fonds Pensionskasse gem. Reglement“.
Zweck	Art. 2 Bereitstellung von Mitteln für Sanierungsmassnahmen der beruflichen Vorsorge sowie für einen allfälligen Primatwechsel.
Antragsrecht	Art. 3 Die Personalkommission sowie die Vorsorgekommission.
Verfügungsrecht	Art. 4 Über zu entnehmende Beträge beschliesst das nach der Gemeindeordnung zuständige Gemeindeorgan.
 Zuweisung	Art. 5 Zuweisungen können nach Beschluss des nach Gemeindeordnung zuständigen Gemeindeorgans vorgenommen werden.
Verzinsung	Art. 6 Der Bestand des Fonds ist zu verzinsen.
Rechnungsführung	Art. 7 Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.
Revision	Art. 8 Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

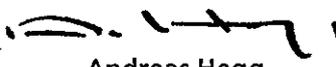
Abstimmung

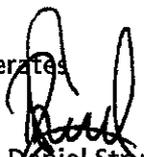
Genehmigungsvermerke

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11.06.2012 die vorliegende Verordnung Fonds Pensionskasse genehmigt. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.2012 in Kraft.

Lyss, 11.06.2012

Namens des Gemeinderates


Andreas Hegg
Gemeindepräsident


Daniel Strub
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die vorliegende Verordnung wurde am 15.06.2012 publiziert.

Lyss, 16.07.2012

Gemeinde Lyss


Daniel Strub
Gemeindeschreiber

